

Neues Bewußtsein

die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands
Bundesverband

Postfach 630 226, 4630 Bochum 6
Postgiroamt Essen Nr. 9480-437

Der Bundessekretär
H.-J. Friedhelm Wegner

1987

Sehr geehrte(r) Interessent(in),

auf Ihre Zuschrift hin überreichen wir Ihnen "Die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands "Neues Bewußtsein" informiert", die Satzung und einen Aufnahme-Antrag.

Wenn auch Sie erkannt haben, daß eine spirituell orientierte Politik notwendig ist, sind Sie herzlich eingeladen, Mitglied der Partei "Neues Bewußtsein" zu werden.

Mit dem Zeitprogramm brauchen Sie nicht in allen Punkten einverstanden zu sein. Das Zeitprogramm ist - wie der Name schon sagt - nicht festgeschrieben. Auf jeder Bundesversammlung - jährlich finden zwei statt - wird am Zeitprogramm gearbeitet, d.h., es werden Veränderungen vorgenommen (dies gilt in einem bestimmten Rahmen auch für das Grundsatzprogramm und für die Satzung; siehe dazu die Satzung unter Punkt 2).

Häufig wird die Frage gestellt, ob hinter "Neues Bewußtsein" eine bestimmte esoterische Richtung steht. Da im Zeitprogramm die Waldorfpädagogik genannt wird, glauben einige Interessenten, daß "Neues Bewußtsein" eine Gründung von Anthroposophen sei.

Hinter "Neues Bewußtsein" steht keine bestimmte esoterische Richtung. Die Waldorfpädagogik wird im Zeitprogramm genannt, weil sie die einzige spirituell orientierte Pädagogik ist. Das heißt nicht, daß wir alles als richtig anerkennen; die "Pädagogik" der Partei "Neues Bewußtsein" wird in einem speziellen Arbeitskreis erarbeitet.

Daß in "Neues Bewußtsein" trotz der verschiedenen esoterischen Richtungen konstruktiv zusammengearbeitet wird, beweisen das Grundsatz- und Zeitprogramm.

In den nächsten 20 Jahren beginnt ein neues Zeitalter mit einem neuen politischen Bewußtsein. Arbeiten auch Sie in "Neues Bewußtsein" mit!

Mit freundlichen Grüßen

H.-J. F. Wegner

Neues Bewußtsein

die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands

Landesverband Nordrhein-Westfalen

Postfach 630 226, 4630 Bochum 6

Postgiroamt Essen Nr. 395028-435

10. Oktober 1987

E i n l a d u n g

zur außerordentlichen Landesversammlung am 25. Oktober 87 (Sonntag)
zusammen mit einer öffentlichen Veranstaltung für Interessenten in
4300 Essen, Saalbau, weißer Saal (Huyssenallee 53, Tel. 0201/221866)
Verkehrsverbindungen: in der Nähe des Hauptbahnhofs gelegen; ausgeschildert

Tagesordnung

- 11.00 Uhr: Musikmeditation
11.10 Uhr: Begrüßung durch den Landessekretär H.-J. Friedhelm Wegner
11.15 Uhr: Kurzvortrag des Landesvorsitzenden Wolf-Dieter Blank über die Grundsätze von "Neues Bewußtsein"
11.30 Uhr: Kurzvortrag des Bundessekretärs über den Unterschied zu den Grünen
11.45 Uhr: Kurzvortrag der stellvertretenden Bundesvorsitzenden Ina-Alexandra von Trotha mit dem Thema: Warum ich Mitglied wurde
12.00 Uhr: Aussprache mit Fragenbeantwortung, danach stille Meditation
13.00 Uhr: Gemeinsames vegetarisches Mittagessen im Saalbau
14.00 Uhr: Beginn der außerordentlichen Landesversammlung, an der nur Mitglieder und die Interessenten teilnehmen können, die sich zur Mitgliedschaft entschlossen haben.
Orientierung über die Entwicklung von "Neues Bewußtsein" in den einzelnen Landesverbänden durch den Bundessekretär H.-J. Friedhelm Wegner
Aktivitäten des Landesverbandes NRW 1988 und Termine
15.30 Uhr: Pause
15.45 Uhr: "Erziehung in menschlichen Werten", Vortrag des Landesvorsitzenden Wolf-Dieter Blank mit anschließender Aussprache
16.15 Uhr: Anträge zur außerordentlichen Bundesversammlung in Wiesbaden
18.00 Uhr: Abschluß mit einer stillen Meditation von 5 Minuten, die mit einer Musik eingeleitet wird.

Dies ist die letzte Veranstaltung des LV NRW in diesem Jahr, deshalb wird mit zahlreichem Erscheinen der Mitglieder gerechnet. Die Mitglieder sind aufgerufen, schon zur öffentlichen Veranstaltung um 11.00 Uhr zu kommen.

Es grüßen in geistiger Verbundenheit

gez.
Wolf-Dieter Blank
Landesvorsitzender

gez.
Alois Hanslian
stellv. Landesvors.

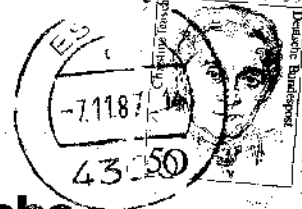
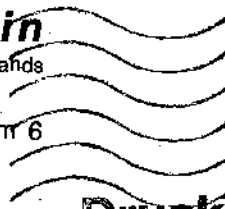
H.-J. Friedhelm Wegner
H.-J. Friedhelm Wegner
Landessekretär

Neues Bewußtsein

die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands

Bundesverband

Postfach 630 226, 4630 Bochum 6



Drucksache

Herrn
Yugo Heinenmann
Köln Nr. 114
5300 Bonn 1

Aufnahme-Antrag

Hiernit stelle ich den Antrag um Aufnahme als Mitglied in die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands **Neues Bewußtsein**.

Das Grundsatzprogramm und die Satzung erkenne ich als verbindlich an.

Der monatliche Mindest-Mitgliedsbeitrag und die Einzahlungsart sind mir aus der Satzung unter 3. und 13. bekannt.

Vorname

Name

Geburtsdatum

Beruf

Telefon

Straße

PLZ, Wohnort

Datum

Unterschrift

Senden Sie den Antrag bitte an den Bundesverband **Neues Bewußtsein**, Postfach 630226, 4630 Bochum 6.

Zur Einzahlung des Mitgliedsbeitrages erhalten Sie eine spezielle Zahlkarte vom Bundesverband zugesandt; der Einlieferungsschein dieser Zahlkarte ist Ihr Mitgliedsausweis.

Aus Erkenntnis und Liebe handeln

Die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands

Neues Bewußtsein informiert

Neues Bewußtsein (früher Esoterische Union), in der esoterisch orientierte Menschen verschiedener Richtungen zusammenarbeiten, tritt für eine Politik ein, die die geistige Entwicklung der Menschen zu höherem Bewußtsein fördert, Voraussetzungen für ein besseres Volkskarma (Schicksal) schafft, eine Gesellschaftsordnung anstrebt, in der Freiheit im Geistesleben, Gleichheit im Rechtsleben und Menschlichkeit im Wirtschaftsleben verwirklicht werden und die die Erde als Stätte der geistigen Entwicklung zu höherem Bewußtsein bewahren hilft.

Elfriede Friedl-Sperdin und Prof. Bodo Liebe sind die gleichberechtigten Bundesvorsitzenden des zwölfköpfigen Bundesvorstandes, der aus 6 Frauen und 6 Männern besteht. Bundessekretär ist H.-J. Friedhelm Wegner.

Alle Entscheidungen (Abstimmungen über Anträge) werden in

Neues Bewußtsein mit mindestens 3/4 Mehrheit getroffen, was die Zusammenarbeit und Harmonie fördert.

In allen Bundesländern - einschließlich Berlin West - bestehen Landesverbände.

Wer Mitglied von **Neues Bewußtsein** werden möchte, fordere von der Bundeszentrale die Satzung und einen Aufnahme-Antrag an. Um Mitglied zu werden, muß man dem Grundsatzprogramm zustimmen können.

Mitglieder erhalten das „Informationsblatt von **Neues Bewußtsein**“, das alle zwei Monate erscheint.

Anschrift der Bundeszentrale:

Neues Bewußtsein, Postfach 630226, 4630 Bochum 6

Grundsatzprogramm

Präambel

Neues Bewußtsein tritt für eine esoterisch orientierte Politik ein, denn die Probleme der menschlichen Gesellschaft sind nur mit Hilfe der positiven Kräfte der geistigen Welt zu lösen, die umso einflußreicher werden, je mehr Menschen Verbindung mit der geistigen Welt durch die esoterische Erkenntnis erlangen.

Alle Parteien, die nicht von der Realität der geistigen Welt und ihrem Einfluß auf die einzelnen Menschen und Völker und damit auf die ganze Menschheit ausgehen, können die Probleme nicht lösen. Regieren sie den Staat, dann wird er durch den starken Einfluß der negativen Kräfte der geistigen Welt - die deshalb negativ sind, weil sie sich zur Aufgabe gemacht haben, die geistige Entwicklung der Menschen zu verhindern und sie in den Materialismus zu verstricken - früher oder später im Chaos landen.

Der Glaube an die unsichtbare geistige Welt hat bei weitem nicht die gleiche Wirkung wie das Wissen durch esoterische Erkenntnis, das notwendig ist, um die negativen Kräfte der geistigen Welt zu entmachten.

Eine Politik, die von der Realität der geistigen Welt und ihrem Einfluß ausgeht, wird von grundsätzlich anderen entscheidenden Gesichtspunkten bestimmt als eine Politik, die von der Nichtexistenz der geistigen Welt ausgeht, sie nicht zur Kenntnis nimmt oder nur von einem Glauben an sie bestimmt ist.

Zu diesen entscheidenden Gesichtspunkten zählen folgende Erkenntnisgrundsätze:

1. Der Mensch besteht aus Körper, Seele und Geist. Er lernt im Laufe seiner Inkarnationen, das Göttliche in sich zu erkennen und zu leben, bis die bewußte Wiedervereinigung mit dem Göttlichen erreicht ist.

2. Die geistige Entwicklung der Menschen zu höherem Bewußtsein ist das Entscheidende für alle Bereiche des menschlichen Lebens.
3. Durch Berücksichtigung von Karma und Reinkarnation kann eine die geistige Entwicklung fördernde Politik betrieben und können Katastrophen (z.B. Krieg) verhindert werden.
4. Liebe und Friedfertigkeit lassen positive geistige Kräfte wirken, die Frieden schaffen; Haß, Wut und Gewalt lassen hingegen negative geistige Kräfte wirken, die Streit und Krieg hervorrufen (positive bzw. negative Karma-Auswirkungen).
5. Jeder Mensch kann nur von seinem jeweiligen geistigen Entwicklungsstand aus denken, fühlen und handeln. Verständnis und Liebe allen Menschen gegenüber sollte daher etwas Selbstverständliches sein.
6. Bescheidenheit, Brüderlichkeit, Hilfsbereitschaft und Kreativität sind Voraussetzungen für eine auf Dauer funktionierende menschliche Gesellschaft, in der Freiheit im Geistesleben, Menschlichkeit im Wirtschaftsleben und Gleichheit im Rechtsleben verwirklicht werden.
7. Die Erde ist eine erforderliche Stätte der geistigen Entwicklung zu höherem Bewußtsein für alle Menschen; daher muß die Erde und damit die gesamte Natur durch Achtung der Naturgesetzmäßigkeiten und durch Umweltschutz bewahrt werden.

Der Untergang der Völker kann verhindert werden, wenn genügend Menschen esoterisch mitdenken, mitfühlen und mitarbeiten.

Zeitprogramm

zu 1. Das esoterische Menschenbild, das die neodarwinistische Abstammungslehre (zufällige Entwicklung durch Mutation und Selektion) - die Hauptstütze des Materialismus - überwindet, sollte in den Medien gebracht und in den Schulen und Universitäten neben dem materialistischen Menschenbild gelehrt werden. Nach dem esoterischen Menschenbild ist die Entwicklung

des Menschen durch die geistige Welt bewirkt worden - und nicht rein zufällig verlaufen.

zu 2. Die Medien sollten angehalten werden, mehr zu bringen, was der geistigen Entwicklung dient, z.B. Gesprächsrunden

über Themen, die die geistige Entwicklung anregen können.

In den Medien sollte die Waldorfpädagogik mit den entscheidenden Grundlagen bekanntgemacht werden. Zu den wichtigsten gehört die harmonische, menschengerechte, auf Geisteswissenschaft beruhende Ausbildung von Denken, Fühlen und Wollen als drei gleichberechtigte und gleichwertige Fähigkeiten des Menschen.

Die Medien sollten bewußt machen, daß der Körper das Instrument des Geistes ist und dementsprechend auf seelische Harmonie und gesunde Lebensweise zu achten ist.

Das öffentliche Gesundheitswesen müßte eine Reform im Sinne naturgemäßer Heilmethoden erfahren.

zu 3. Durch sein Denken, Fühlen und Handeln legt der Mensch fortwährend Ursachen für unmittelbare und zukünftige Wirkungen für sich selbst (persönliches Karma), aber auch für sein Volk (Volkskarma). Die Menschen sollten in geeigneter Art und Weise über diese Zusammenhänge aufgeklärt werden, damit vermeidbare karmische Belastungen des einzelnen wie des ganzen Volkes unterbleiben und positives Karma aufgebaut werden kann.

Wer z.B. abtreibt oder abtreiben läßt (Arzt, Partner und Frau), belastet sich karmisch, auch in den ersten drei Monaten einer Schwangerschaft. Es sollten deshalb alle Menschen über die Zusammenhänge und Folgen einer Abtreibung aufgeklärt werden.

Das Wichtigste ist aber, Schwangerschaftsabbrüchen durch Beratungsstellen und Vorträge über Empfängnisverhütung und die bestehenden karmischen Zusammenhänge vorzubeugen.

Die Vivisektion belastet nicht nur den Vivisektor karmisch, sondern speziell das Volk, da sehr viele Produkte des täglichen Gebrauchs mit der Vivisektion zusammenhängen. Dasselbe trifft auch für die Massentierhaltung zu.

Neues Bewußtsein ist daher gegen jede Art von Vivisektion und Massentierhaltung, in der Tiere gequält bzw. mißbraucht werden; beide müssen unter Androhung von Geldstrafen und Freiheitsentzug verboten werden.

zu 4. Neues Bewußtsein ist für eine Vorleistung in der Abrüstung und den Abzug aller ausländischen Truppen samt Atomraketen von deutschem Boden.

zu 5. In den Medien, Schulen und Universitäten muß die Toleranz als richtiges menschliches Verhalten deutlich gemacht werden, d.h., die Menschen müssen lernen, daß es verschiedene Standpunkte gibt.

zu 6. Die Fragen an unsere Zeit lauten: Was ist gegen die Arbeitslosigkeit und was ist gegen die hohe Staatsverschuldung zu tun?

Wer glaubt, durch eine völlig neue Wirtschaftsordnung die Probleme lösen zu können, übersieht, daß sich alles in Entwicklung befindet und radikale Änderungen eher das Gegenteil bewirken.

Als Fernziel strebt **Neues Bewußtsein** eine menschliche Wirtschaftsordnung an, d.h. eine Genossenschaftswirtschaft, in der die Gewinne nach Abzug der notwendigen Investitionen im Einzelnen auf Geldgeber und Arbeitnehmer verteilt werden und die Arbeitnehmer ihre Arbeitgeber sind.

Was ist kurzfristig zu tun, um vor allem allen jungen Menschen unter 30 Jahren einen Arbeitsplatz zu garantieren?

— Die Industrie muß gegenüber den ausländischen Produkten konkurrenzfähig sein. Das ist nicht dadurch zu erreichen, daß man die Gewinne der Kapitalgeber gesetzlich beschneidet - dies würde zu einem Abwandern des Kapitals ins Ausland und zu einem Investitionsstopp führen, wodurch weitere Arbeitsplätze verloren gingen - sondern dadurch, daß die Erhöhung der Gehälter, Löhne, Pensionen und Renten für 1 Jahr ausgesetzt wird - eine sogenannte Nullrunde - (in Härtefällen muß das Sozialamt einspringen), danach sollen sie nur der Inflationsrate angepaßt werden. Ehepaare mit einem Jahreseinkommen bis DM 36.000,— und Alleinstehen-

de mit einem Jahreseinkommen bis DM 18.000,— werden nicht mehr besteuert.

- Durch Senkung der flexiblen Altersruhegrenze auf 58 Jahre bei entsprechender Kürzung der Altersversorgung werden Arbeitsplätze frei.
- Teilzeitarbeit auf freiwilliger Basis - auch für Beamte - schafft neue Arbeitsplätze.
- Schaffung von Arbeitsplätzen durch Einführung der 35-Stundenwoche auf freiwilliger Basis, allerdings bei entsprechender Kürzung der Gehälter und Löhne, denn Mehrkosten würden die Waren derart verteuern, daß infolge von Absatzmangel viele Betriebe schließen müßten.
- Verlängerung der Schulpflicht auf 13 Schuljahre (handwerkliche Tätigkeiten eingeschlossen) und ein soziales Jahr für Mädchen entlasten den Arbeitsmarkt und schaffen neue Arbeitsplätze für arbeitslose Lehrer.

Um der jungen Menschen willen, die sich ohne Arbeit geistig nicht entwickeln können, sollten sich die in Arbeit Stehenden bzw. Älteren mit einem bescheideneren Lebensunterhalt zufrieden geben.

Die Arbeitslosigkeit beseitigen zu können, ist eine Illusion, denn die Rationalisierung und Computertechnik werden durch den Konkurrenzkampf notwendigerweise weiter fortschreiten und damit Arbeitskräfte freisetzen.

Durch die Rationalisierung und Computertechnik hat der Mensch Zeit, sich kreativ zu betätigen und sich mehr der geistigen Entwicklung zu widmen; sein Lebensunterhalt ist durch die Wirtschaftskraft gesichert.

Da Arbeit für die geistige Entwicklung erforderlich ist, sollten alle Arbeitslosen, aber auch Pensionäre und Rentner einer sinnvollen kreativen Beschäftigung nachgehen, wie z.B. Brot selbst backen, basteln, töpfeln, schnitzen, Gartenarbeit u.a.m.

Die Staatsverschuldung muß abgebaut werden, denn sie führt früher oder später zwangsläufig zum Staatsbankrott, der vor allem den „kleinen Mann“ hart treffen würde.

Die Staatsverschuldung kann durch Abrüstung, durch Kürzung der Ausgaben für Verkehr (Straßenbau), durch Kürzung der Landwirtschaftssubventionen und durch Kürzung der teilweise zu hohen Pensionen, Renten und Staatsgehälter in absehbarer Zeit abgebaut werden.

zu 7. Die Bedeutung des Umweltschutzes für unser Leben muß in den Medien, Schulen und Universitäten noch deutlicher gemacht werden.

Neues Bewußtsein fordert vor allem:

- strengere Umweltschutzgesetze
- Entgiftung aller Abgase (Auto, Flugzeug, Motorschiff, Industrie, Ölheizung)
- giftige Chemikalien müssen neutralisiert bzw. entgiftet werden
- 30 % der Gesamtfläche der Bundesrepublik müssen Waldfläche bleiben
- die Naturschutz- und Wasserschutzgebiete müssen zahlreicher werden
- die biologische Landwirtschaft ist zu fördern
- Beachtung der neuesten Erkenntnisse der Baubiologie
- Wiederverwendung verbrauchter Waren und von Abfällen durch Recycling, soweit dies möglich ist
- keine Produktion von Atomenergie
- Förderung der Sonnenenergie-Gewinnung
- weniger Menschen in der Bundesrepublik durch nicht gesundheitsschädigende Empfängnisregelung (die Bundesrepublik ist überbevölkert, was zwangsläufig zur Umweltverschmutzung führt).

Neues Bewußtsein tritt dafür ein, daß die Unternehmen, die nachweislich durch die ausländische Konkurrenz in ihrer Existenz gefährdet sind, einen Antrag auf staatliche Unterstützung zur umweltgerechten Beseitigung der anfallenden Giftstoffe - sie entstehen überall als Nebenprodukte - stellen können. Stellen sie keinen Antrag und vergiften die Umwelt, so sollen sie hart bestraft werden - bis zur Enteignung.

fungsfrist, Vertretung der Partei auf Landesebene, Vertretung bei Verhinderung, Ergebnisprotokoll). Landes- und Bezirkssekretäre müssen vom entsprechenden Vorstand berufen werden. Für diese Sekretäre gelten die Satzungsvorschriften über den Bundessekretär, soweit sie auf Landes- bzw. Bezirksebene zutreffen; z.B. dürfen sie ihrem Gebietsvorstand nicht angehören.

Vorstandsmitglieder können durch ein konstruktives Mißtrauensvotum, d. h. durch Aufstellung eines Kandidaten für den Vorstand abgewählt werden.

10. Voraussetzung, Form und Frist der Einberufung der Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisversammlungen

Die Voraussetzungen für die Einberufung der Bundes-, Landes- und Bezirksversammlungen sind bereits unter 9. genannt; die Kreisverbände regeln die Voraussetzungen für die Einberufung der Kreisversammlungen in einer eigenen Satzung, die jedoch in keinem Punkt dieser Satzung widersprechen darf.

Die Einladungen zu allen Gebietsversammlungen haben schriftlich zu erfolgen, und zwar zu den Bundesversammlungen 7 Wochen, zu den Landesversammlungen 6 Wochen, zu den Bezirksversammlungen 5 Wochen und zu den Kreisversammlungen 4 Wochen vorher. Die Einladung kann durch das Partei-Informationsblatt für Mitglieder ohne Unterzeichnung durch die beiden Vorsitzenden erfolgen.

11. Einreichung von Wahlvorschlägen für Wahlen zu Volksvertretungen

Für die Europawahl werden die Kandidaten auf einer Bundesversammlung in geheimer Wahl gewählt und den zuständigen Behörden schriftlich gemeldet. Die Aufstellung der Kandidaten für die Bundestagswahl und ihre schriftliche Bekanntgabe an die Behörden sind gesetzlich geregelt. Das gleiche trifft für die Landtags- und Kommunalwahl zu.

12. Auflösung der Partei oder eines Gebietsverbandes oder Verschmelzung mit anderen Parteien

Hat die Bundesversammlung beschlossen, die Partei aufzulösen oder mit einer oder mehreren Parteien zu verschmelzen, so ist unter den Mitgliedern im ganzen Bundesgebiet - Westberlin eingeschlossen - eine Urabstimmung in schriftlicher Form (Brief) durchzuführen. Die Durchführung obliegt dem Bundesvorstand; bei der Öffnung der Briefe und der Auszählung müssen mindestens 6 Vorstandsmitglieder zugegen sein. Sprechen sich 75 % oder mehr der Mitglieder für die Auflösung oder Verschmelzung aus, so gilt der Beschluß der Bundesversammlung als bestätigt, d. h., die entsprechenden Maßnahmen treten in Kraft.

Die Urabstimmung muß innerhalb von 8 Wochen nach dem Beschluß der Bundesversammlung abgeschlossen sein. Die Mitglieder müssen spätestens 14 Tage nach dem Beschluß der Bundesversammlung über die Urabstimmung orientiert werden (Poststempel).

Ist von einem Gebietsverband seine Auflösung beschlossen worden, so ist die Urabstimmung vom Vorstand des betreffenden Gebietsverbandes durchzuführen. Für jeden Gebietsverband gelten dieselben Bestimmungen wie für die Urabstimmung auf Bundesebene. Bei der Öffnung der Briefe und der Auszählung müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder zugegen sein. Mitglieder übergeordneter Gebietsverbände haben das Recht, an der Auszählung teilzunehmen.

Über die Verschmelzung mit einer oder mehreren Parteien kann nur die Bundesversammlung einen Beschluß fassen.

13. Mitgliedsbeitrag

Pro Monat sind im Minimum DM 10,- zu entrichten; dazu siehe 3. In Härtefällen wird eine Beitragsermäßigung bis zu 50% gewährt.

Über die Aufteilung der Mitgliedsbeiträge auf die Gebietsverbände (Bundes-, Landes-, Bezirks- und Kreisverband) entscheidet die Bundesversammlung.

14. Finanzordnung

Über die Einnahmen, Ausgaben und die Vermögenswerte wird Buch geführt, und zwar gegliedert nach den Bestimmungen des § 24 des Parteiengesetzes vom 22.12.1983.

Für jedes Kalenderjahr wird ein Rechenschaftsbericht nach den Bestimmungen der §§ 23 und 24 des Parteiengesetzes unter Berücksichtigung der Änderungen dieser §§ vom 22.12.1983 erstellt.

Satzung der ganzheitlich-esoterischen Partei Deutschlands **Neues Bewußtsein**

1. Namen, Sitz und Tätigkeitsgebiet der Partei

Die Partei führt den Namen „**Neues Bewußtsein**“ mit dem Zusatz „, die ganzheitlich-esoterische Partei Deutschlands“, ihr Sitz befindet sich in Bochum, und ihr Tätigkeitsgebiet umfaßt die Bundesrepublik Deutschland und Berlin West. Die Abkürzung des Parteinamens lautet „Esoterische“.

2. Aufnahme und Austritt der Mitglieder

Mitglied kann werden, wer das Grundsatzprogramm und die Satzung als verbindlich anerkennt (Verbesserungen beider sind damit nicht ausgeschlossen) und keiner Partei angehört. Jugendliche unter achtzehn Jahren können nicht Mitglied werden.

Über die Aufnahme entscheidet der Bundesvorstand.

Die untergeordneten Verbandsvorstände sind über die Aufnahme eines neuen Mitglieds zu unterrichten; sie haben das Recht, gegen die Aufnahme binnen 4 Wochen nach Kenntnisnahme ein Veto einzulegen, d.h., sie können die Aufnahme wieder rückgängig machen.

Jedes Mitglied kann ohne Einhaltung einer Frist aus der Partei austreten. Eingezahlte Beiträge werden nicht zurückgezahlt.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Das Mitglied hat das Recht, an allen Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen der Partei teilzunehmen. Sind die genannten Versammlungen keine Delegiertenversammlungen, so hat jedes Mitglied Stimmrecht (natürlich nur in seinem Kreis-, Bezirks- und Landesverband und auf Bundesversammlungen) und kann kandidieren, ansonsten nur die Delegierten und die Vorstandsmitglieder der Versammlung. Außerdem hat jedes Mitglied das Recht, in seinem Kreisverband Anträge zu stellen; besteht kein Kreisverband, so kann es Anträge in seinem Bezirksverband stellen; existiert noch kein Bezirksverband, so kann es Anträge in Versammlungen seines Landesverbandes stellen; ist noch kein Landesverband gebildet worden, hat das betreffende Mitglied das Recht, Anträge auf Bundesversammlungen zu stellen. Die Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Diese Rechte können nur in Anspruch genommen werden, wenn das Mitglied einen gültigen Mitgliedsausweis besitzt. Der Mitgliedsausweis ist gültig, wenn der Mitgliedsbeitrag zumindest für das Halbjahr eingezahlt ist, in dem die Parteiversammlung stattfindet.

Der Mitgliedsbeitrag wird halbjährlich oder für das ganze Jahr auf einmal gezahlt; bei Eintritt in die Partei vom Eintrittsmonat bis zum Jahresende, ansonsten im Januar und im Juli.

Die Mitgliedsbeiträge werden nur mit einer speziellen Zahikarte auf das Postscheckkonto des Bundesverbandes überwiesen. Der Einlieferungsschein ist der Mitgliedsausweis.

4. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Mitglieder

Wer gegen die Satzung oder das Grundsatzprogramm verstößt oder sich parteischädigend verhält, kann auf Antrag eines jeden Parteimitglieds - auf Delegiertenversammlungen steht dieses Recht nur Delegierten zu - ermahnt oder in schwerwiegenden Fällen aus der Partei ausgeschlossen werden. Anträge dieser Art können auf Landes- und Bundesversammlungen gestellt werden, die darüber sofort befinden. Vor der Abstimmung hat der Beschuldigte das Recht, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Ein Ausschluß wird schriftlich begründet.

In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Bundesvorstand ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte bis zur Entscheidung der nächsten Landes- oder Bundesversammlung ausschließen.

5. Gliederung der Partei

Die Partei gliedert sich in Landes- und Bezirksverbände, bei großer Mitgliederzahl auch in Kreisverbände. Die einzelnen Bezirksverbände sind auf die jeweiligen politischen Bezirke des Landes beschränkt, z.B. der Bezirksverband Münster auf den Regierungsbezirk Münster. Der Kreisverband umfaßt die Mitglieder des Landkreises bzw. der kreisfreien Stadt. Hat ein Landesverband mehr als 250 Mitglieder, müssen Bezirksverbände gegründet werden;

besteht ein Bezirksverband aus mehr als 250 Mitgliedern, müssen Kreisverbände gegründet werden.

6. Zulässige Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

Betreibt ein Gebietsverband eine Politik, die gegen das Grundsatzprogramm oder die Satzung verstößt, so hat der Bundesvorstand das Recht, diesen Gebietsverband (Kreis-, Bezirks- oder Landesverband) aufzulösen. Diese Maßnahme tritt außer Kraft, wenn die nächste Bundesversammlung ihre Zustimmung verweigert.

7. Organe der Partei und Delegiertenschlüssel

Organe der Partei sind die Mitglieder- bzw. Delegiertenversammlungen und die Vorstände der Kreis-, Bezirks- und Landesverbände und der Bundesvorstand.

Die Delegierten für die Bundesversammlungen werden auf den Landesversammlungen für 1 Jahr in geheimer Wahl gewählt, Wiederwahl ist möglich. Wieviel Mitglieder ein Delegierter vertritt, hängt von der Gesamtmitgliederzahl in der Bundesrepublik - Westberlin eingeschlossen - ab. Bis 1000 Mitglieder vertritt ein Delegierter 10 bzw. angefangene 10 Mitglieder seines Landesverbandes (hat ein Landesverband 183 Mitglieder, so stellt dieser Landesverband bei einer Bundesmitgliederzahl bis 1000 19 Delegierte), bei 1001 bis 2000 Mitgliedern 20 bzw. angefangene 20 Mitglieder seines Landesverbandes, bei 2001 bis 3000 Mitgliedern 30 bzw. angefangene 30 Mitglieder seines Landesverbandes, bei 3001 bis 4000 Mitgliedern 40 bzw. angefangene 40 Mitglieder seines Landesverbandes usw.; bei 9001 bis 20000 Mitgliedern auf Bundesebene vertritt ein Delegierter auf der Bundesversammlung 100 bzw. angefangene 100 Mitglieder seines Landesverbandes, bei 20001 bis 40000 Mitgliedern 150 bzw. angefangene 150 Mitglieder seines Landesverbandes.

Der Delegiertenschlüssel für Landes- und Bezirksversammlungen ist der gleiche wie für Bundesversammlungen, d.h. z.B., bei einer Landesmitgliederzahl bis 1000 vertritt ein Delegierter auf der Landesversammlung 10 bzw. angefangene 10 Mitglieder seines Bezirksverbandes; existieren keine Bezirksverbände, ist die Landesversammlung keine Delegierten-, sondern eine Mitgliederversammlung.

8. Mitglieder- und Delegiertenversammlung

Die Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen beschließen im Rahmen der Zuständigkeiten des Gebietsverbandes innerhalb der Partei. Über das Grundsatzprogramm, die Satzung, die Beitragsordnung, die Schiedsgerichtsordnung (siehe 4.) und die Auflösung der Partei sowie die Verschmelzung mit anderen Parteien kann nur die Bundesversammlung beschließen. Das Zeitprogramm kann von jedem Landesverband für sein Bundesland abgeändert werden. Die Druckkosten der Änderung für „Die Esoterische Union informiert“ trägt jeder Landesverband dann selbst. Die Änderung des Zeitprogramms ist auch auf Landesebene nur mit mindestens einer 3/4-Mehrheit möglich.

Auf den Kreis-, Bezirks-, Landes- und Bundesversammlungen werden die Vorstände und Delegierten gewählt, die Kandidaten für die verschiedenen Wahlen (Europawahl, Landeslisten der Bundestags- und Landtagswahl, Kommunalwahl) aufgestellt, und jährlich einmal nehmen sie den Tätigkeitsbericht des Vorstandes entgegen und fassen über ihn Beschluß. Der finanzielle Teil des Berichts ist vor der Berichterstattung durch 2 Rechnungsprüfer, die vorher für 2 Jahre gewählt worden sind, zu prüfen. Die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Kandidaten zu den verschiedenen Wahlen sind geheim. Bei den übrigen Wahlen und bei Abstimmungen über Anträge kann offen abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt. Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen fassen ihre Beschlüsse mit einer 3/4 - Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, das gleiche gilt für die Wahlen von Vorstandsmitgliedern, Delegierten und Kandidaten. Bei Wahlen entscheidet nach dem ergebnislosen ersten Wahlgang im zweiten Wahlgang die 2/3-Mehrheit. Sollte auch diese kein Kandidat erreichen, findet im dritten Wahlgang zwischen den beiden Kandidaten, die im zweiten Wahlgang die höchste Stimmenzahl erreicht haben, eine Stichwahl statt; kommt es zur Stimmengleichheit, entscheidet das Los.

Bei Blockwahlen (z.B. Wahl der Beisitzer) sind im dritten Wahlgang die Kandidaten gewählt, die die höchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Ist die Versammlung eine Delegiertenversammlung, so können nur die Delegierten und der Vorstand der Versammlung Anträge stellen. Anträge, die auf unteren Gebietsversammlun-

gen keine 3/4 - Mehrheit erreicht haben, können gestellt werden. Alle Anträge müssen 10 Tage vor der Versammlung dem Vorstand eingereicht werden.

Die Mitglieder- und Delegiertenversammlungen sind in jedem Fall beschlußfähig, unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder bzw. Delegierten.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind vom Schriftführer zu protokollieren und von beiden Vorsitzenden zu unterzeichnen.

9. Vorstände der Gebietsverbände

Der Vorstand wird in jedem zweiten Kalenderjahr gewählt.

Der Bundesvorstand besteht aus 12 Mitgliedern: 2 gleichberechtigten Vorsitzenden, einer Frau und einem Mann, 2 gleichberechtigten Stellvertretern, ebenfalls einer Frau und einem Mann, Kassenwart, Schriftführer und 6 Beisitzern. Außerdem werden 6 Ersatzbeisitzer gewählt.

Im Bundesvorstand sollten alle Landesverbände vertreten sein. Landesverbände mit einer besonders großen Mitgliederzahl (im Vergleich zu anderen Landesverbänden) sollten mit mehr als 1 Vorstandsmitglied im Bundesvorstand vertreten sein; sind alle 11 Landesverbände (Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Bremen, Hamburg, Hessen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Saarland, Schleswig-Holstein) bereits existent, so trafe dies nur für das mitgliedsstärkste Land zu.

Der Bundesvorstand leitet den Bundesverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der Bundesversammlungen, die zweimal im Jahr vom Bundesvorstand einberufen werden und darüber hinaus, wenn 4 Landesverbände dies für erforderlich halten.

Die zwei Vorsitzenden vertreten die Partei gerichtlich und außergerichtlich. Ist ein Vorsitzender verhindert, tritt an seine Stelle ein Stellvertreter, der vom Bundesvorstand benannt wird. Sind beide Vorsitzenden verhindert, übernehmen beide Stellvertreter ihre Funktion.

Beschlüsse des Bundesvorstandes können nur mit einer 3/4 -Mehrheit gefaßt werden, d.h., 9 Vorstandsmitglieder müssen zustimmen.

Die Vorstandssitzungen werden von beiden Vorsitzenden gemeinsam - bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter mindestens 10 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich einberufen oder im Partei-Informationsblatt für Mitglieder ohne Unterzeichnung durch die beiden Vorsitzenden bekanntgegeben.

Über jede Vorstandssitzung ist vom Schriftführer ein Ergebnis-Protokoll zu führen, das von beiden Vorsitzenden - bei Verhinderung durch ihre Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

Zur Durchführung aller administrativen Angelegenheiten des Bundesverbandes (Einrichtung einer Bundeszentrale, Einrichtung eines Postfaches, Eröffnung eines Postscheckkontos, Druck des Partei-Informationsblattes, Beantwortung von Anfragen, Versand von Aufnahme-Anträgen, Satzung, Grundsatz- und Zeitprogramm, Vorbereitung und Durchführung der Landesverbandsgründungen u.a.m.) beruft der Bundesvorstand auf unbestimmte Zeit einen Bundessekretär. Dieser Bundessekretär hat auch die Aufgabe, die Bundesversammlungen und die Bundesvorstandssitzungen zu leiten und ist Bundespressesprecher. Bei seiner Verhinderung übernimmt seine Aufgaben ein Beisitzer, der vom Bundesvorstand benannt wird. Der Bundessekretär darf kein Mitglied des Bundesvorstandes sein; bei Bundesvorstandssitzungen hat er nur eine beratende Stimme, ansonsten hat er alle Rechte eines Parteimitglieds.

Die Landes-, Bezirks- und Kreisvorstände bestehen aus 7 Mitgliedern, und zwar aus 2 gleichberechtigten Vorsitzenden, einer Frau und einem Mann, 1 Stellvertreter, Kassenwart, Schriftführer und 2 Beisitzern. Alle Bezirksverbände - ihre Existenz vorausgesetzt - sollten im Landesvorstand vertreten sein.

Der Landes- bzw. Bezirksvorstand leitet den Gebietsverband und führt dessen Geschäfte nach Gesetz und Satzung sowie nach den Beschlüssen der Gebietsversammlungen, die mindestens zweimal im Jahr vom Vorstand einberufen werden und darüber hinaus, wenn es die Hälfte der Bezirks- bzw. Kreisverbände oder die Hälfte der Mitglieder des Gebietsverbandes für erforderlich hält. Vorstandssitzungen müssen einberufen werden, wenn es 3 Vorstandsmitglieder für erforderlich halten.

Beschlüsse der Vorstände können nur mit der Zustimmung von 5 Vorstandsmitgliedern gefaßt werden; im übrigen gelten die Satzungsvorschriften über den Bundesvorstand (Einberu-